

**BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG  
LEISTUNGSPLAN ÜBER DEN  
UNTERSTÜTZUNGSKASSE FÜR DAS UNFALLKRANKENHAUS BERLIN, VEREIN  
FÜR BERUFGENOSSENSCHAFTLICHE HEILBEHANDLUNG BERLIN E. V.**

**Mitgliedsunternehmen: Unfallkrankenhaus Berlin - Verein für  
Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Berlin e. V.  
Warener Straße 7  
12683 Berlin**

Das Mitgliedsunternehmen hatte bislang die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung aus tarifvertraglichen Gründen durchgeführt. Nachdem der Tarifvertrag zum 31.12.2003 beendet wurde und sich ein Anpassungsbedarf für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung ergeben hat, ist der nachfolgende Leistungsplan per Beschluss durch den Vorstand festgelegt worden und ersetzt den bisherigen Leistungsplan vollständig. Die betriebliche Altersversorgung wird über den **Unterstützungskasse für das Unfallkrankenhaus Berlin, Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Berlin e. V.** - im Folgenden Kasse genannt - durchgeführt. Dafür gelten die folgenden Grundsätze und die folgende Leistungsbeschreibung.

#### A. Leistungsbeschreibung

##### **1.1 Kreis der Begünstigten**

- a) Ein Mitarbeiter kann zum ersten eines Monats - erstmals zum 01.01.2009 - Begünstigter der Kasse nach neuem Leistungsplan werden, wenn sein Vertrag vor dem 31.12.2003 zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen worden ist und die Voraussetzungen unter c) erfüllt sind.
- b) Ein Mitarbeiter kann zum ersten eines Monats - erstmals zum 01.01.2010 - Begünstigter der Kasse nach neuem Leistungsplan werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen unter c) erfüllt sind.
- c) Voraussetzungen für a) und b)
  - der Mitarbeiter muss in ungekündigter und unbefristeter Stellung für das Mitgliedsunternehmen tätig sein;
  - der Mitarbeiter muss zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Kreis der Begünstigten arbeitsfähig sein;
  - zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Kreis der Begünstigten darf keine anerkannte Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit vorliegen bzw. kein entsprechender Antrag bei einem Versorgungsträger gestellt worden sein.
- d) Ein Mitarbeiter, der zum vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt arbeits-, berufs- oder erwerbsunfähig ist, kann erst dann in den Kreis der Begünstigten aufgenommen werden und Versorgungsleistungen der Kasse erhalten, wenn er die Arbeits-, Erwerbs- oder Berufsfähigkeit wiedererlangt hat, der Antrag auf Gewährung einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente abgelehnt wurde und das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Von dem Kreis der Begünstigten ausgeschlossen sind aushilfsweise oder unregelmäßig beschäftigte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter, die eine geringfügige Beschäftigung im Rahmen des § 8 SGB IV ausüben.

## 1.2 Einteilung der Begünstigten in Leistungsgruppen

Die Mitarbeiter werden verschiedenen Leistungsgruppen zugeordnet. Diese Leistungsgruppen bestimmen die Höhe der Versorgungsleistungen.

Der **Leistungsgruppe 1** gehören Mitarbeiter an, die 1954 oder früher geboren wurden und bereits zum 31.12.2003 im Mitgliedsunternehmen beschäftigt waren.

Der **Leistungsgruppe 2** gehören Mitarbeiter an, die bereits zum 31.12.1999 im Mitgliedsunternehmen beschäftigt waren.

Der **Leistungsgruppe 3** gehören Mitarbeiter an, die nicht die Kriterien der Leistungsgruppen 1 oder 2 erfüllen und zum 31.12.2003 bereits im Mitgliedsunternehmen beschäftigt waren.

Der **Leistungsgruppe 4** gehören Mitarbeiter an, die ab dem 01.01.2004 im Mitgliedsunternehmen beschäftigt wurden.

## 2. Art und Höhe der Versorgungsleistung

### 2.1 Art der Versorgungsleistung

Die Kasse gewährt mit Erreichen der Altersgrenze eine Versorgung in Form einer lebenslangen monatlich zahlbaren Altersrente.

Darüber hinaus gewährt die Kasse während der aktiven Dienstzeit des Begünstigten eine lebenslange monatlich zahlbare Hinterbliebenrente im Falle des Todes und eine monatliche Rente im Falle der Berufsunfähigkeit.

Die Altersrente wird zum Beginnmonat des Jahres fällig, in dem der Begünstigte das 67. Lebensjahr vollendet (Altersgrenze). Die Hinterbliebenenrente wird fällig bei Tod des Begünstigten.

Für alle vor dem 01.07.2008 abgeschlossenen Verträge bleibt der Termin der Fälligkeit der Altersleistung der 1. des Beginnmonats des Jahres, in dem der Begünstigte das 65. Lebensjahr vollendet. Sollte der Begünstigte über das 65. Lebensjahr hinaus im Mitgliedsunternehmen beschäftigt sein und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, können weiterhin Beiträge in die Versorgung geleistet werden und die Rückdeckungsversicherung verlängert sich entsprechend jeweils um ein Jahr, längstens jedoch bis zum 01. des Beginnmonats des Jahres, in dem der Begünstigte das 67. Lebensjahr vollendet.

Die Höhe der Hinterbliebenenrente beträgt **60 % der Altersrente**. Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente beträgt **80% der Altersrente** und die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente **100 % der Altersrente**.

Die Berufsunfähigkeit ist definiert im Versicherungsvertrag.

Die Erwerbsunfähigkeit ist definiert im Sinne des § 43 SGB VI.

Die Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsrente erhält ein Begünstigter, wenn er aus den Diensten des Mitgliedsunternehmens vor Erreichen der Altersgrenze wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausscheidet. Wann Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, richtet sich nach den besonderen Bedingungen des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages für das Vorliegen einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Die Berufsunfähigkeitsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente wird längstens bis zum Erreichen der Altersgrenze gezahlt. Mit Erreichen der Altersgrenze erhält der Begünstigte ein Alterskapital in der Höhe, wie es ohne den vorherigen Austritt aus den Diensten des Mitgliedsunternehmens wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt worden wäre. Im Falle des Todes während des Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente-/Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten die Hinterbliebenen des Begünstigten ein Hinterbliebenenkapital in der Höhe, wie es ohne den vorherigen Austritt des Begünstigten aus den Diensten des Mitgliedsunternehmens wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt worden wäre.

## **2.2 Höhe der Versorgungsleistung**

### **2.2.1 Höhe der Versorgungsleistung für Begünstigte der Leistungsgruppe 1**

Die Höhe der Versorgungsleistung wird durch den Versorgungsbetrag bestimmt.

Ab dem 01.01.2004 beträgt der Versorgungsbeitrag 2,36 % des versorgungsfähigen Gehaltes.

Begünstigte der Leistungsgruppe 1 behalten außerdem ihren Anspruch aus der bis zum 31.12.2003 finanzierten Kapitalversicherung. Zusätzlich wird der für die Kapitalversicherung geleistete Beitrag für die Jahre 1997 bis 31.12.2003 nachträglich auf 4 % des für diesen Zeitraum zu berücksichtigenden versorgungsfähigen Gehaltes hochgerechnet und dieser errechnete Beitrag in eine Altersrentenversicherung mit Beitragsbefreiung im Fall der Berufsunfähigkeit sowie Beitragsrückgewähr im Todesfall eingezahlt.

Begünstigte der Leistungsgruppe 1 erhalten ferner ab dem 01.01.2009 einen Beitrag in Höhe von 1,18 % des jeweiligen versorgungsfähigen Gehaltes, der in die oben stehende Altersrentenversicherung mit Beitragsbefreiung im Fall der Berufsunfähigkeit sowie Beitragsrückgewähr im Todesfall zusätzlich einbezahlt wird.

Während der Dauer einer anerkannten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist kein Versorgungsbetrag zu zahlen.

Die Versorgungsleistung der Kasse entspricht im Übrigen der garantierten Versicherungsleistung, die sich ergibt, wenn für eine auf das Leben des Begünstigten abzuschließende Rückdeckungsversicherung regelmäßig für die Dauer bis zum Eintritt des Versorgungsfalls eine Prämie in Höhe des Versorgungsbetrages eingezahlt wird.

### **2.2.2 Höhe der Versorgungsleistung für Begünstigte der Leistungsgruppe 2**

Die Höhe der Versorgungsleistung wird durch den Versorgungsbetrag bestimmt.

Ab dem 01.01.2004 beträgt der Versorgungsbeitrag 2,36 % des versorgungsfähigen Gehaltes.

Begünstigte der Leistungsgruppe 2 behalten außerdem ihren Anspruch aus der bis zum 31.12.2003 finanzierten Kapitalversicherung. Zusätzlich wird der für die Kapitalversicherung geleistete Beitrag für die Jahre 1997 bis 31.12.2003 nachträglich auf 4 % des für diesen Zeitraum zu berücksichtigenden versorgungsfähigen Gehaltes hochgerechnet und dieser errechnete Beitrag in eine Altersrentenversicherung mit Beitragsbefreiung im Fall der Berufsunfähigkeit sowie Beitragsrückgewähr im Todesfall eingezahlt. Ferner wird diese Leistung um die hierauf entfallenden Überschüsse erhöht.

Während der Dauer einer anerkannten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist kein Versorgungsbetrag zu zahlen.

Die Versorgungsleistung der Kasse entspricht im Übrigen der garantierten Versicherungsleistung, die sich ergibt, wenn für eine auf das Leben des Begünstigten abzuschließende Rückdeckungsversicherung regelmäßig für die Dauer bis zum Eintritt des Versorgungsfalls eine Prämie in Höhe des Versorgungsbetrages eingezahlt wird.

### **2.2.3 Höhe der Versorgungsleistung für Begünstigte der Leistungsgruppe 3**

Die Höhe der Versorgungsleistung wird durch den Versorgungsbetrag bestimmt.

Ab dem 01.01.2004 beträgt der Versorgungsbeitrag 2,36 % des versorgungsfähigen Gehaltes.

Begünstigte der Leistungsgruppe 3 behalten außerdem ihren Anspruch aus der bis zum 31.12.2003 finanzierten Kapitalversicherung. Zusätzlich wird der für die Kapitalversicherung geleistete Beitrag für die Jahre 1997 bis 31.12.2003 nachträglich auf 4 % des für diesen Zeitraum zu berücksichtigenden versorgungsfähigen Gehaltes hochgerechnet und dieser errechnete Beitrag in eine Altersrentenversicherung mit Beitragsbefreiung im Fall der Berufsunfähigkeit sowie Beitragsrückgewähr im Todesfall eingezahlt.

Während der Dauer einer anerkannten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist kein Versorgungsbetrag zu zahlen.

Die Versorgungsleistung der Kasse entspricht im Übrigen der garantierten Versicherungsleistung, die sich ergibt, wenn für eine auf das Leben des Begünstigten

#### **Anlage 4 zum TV-Ärzte/ukb**

abzuschließende Rückdeckungsversicherung regelmäßig für die Dauer bis zum Eintritt des Versorgungsfalls eine Prämie in Höhe des Versorgungsbetrages eingezahlt wird.

#### **2.2.4 Höhe der Versorgungsleistung für Begünstigte der Leistungsgruppe 4**

Die Höhe der Versorgungsleistung wird durch den Versorgungsbetrag bestimmt.

Der Versorgungsbetrag beträgt ab dem 01.01.2010 2,36 % des versorgungsfähigen Gehaltes.

Während der Dauer einer anerkannten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist kein Versorgungsbetrag zu zahlen.

Die Versorgungsleistung der Kasse entspricht der garantierten Versicherungsleistung, die sich ergibt, wenn für eine auf das Leben des Begünstigten abzuschließende Rückdeckungsversicherung regelmäßig für die Dauer bis zum Eintritt des Versorgungsfalls eine Prämie in Höhe des Versorgungsbetrages eingezahlt wird.

#### **2.3 Versorgungsfähiges Gehalt**

In den vorgenannten Regelungen ist mit dem versorgungsfähigen Gehalt das Entgelt definiert, das sich aus der Eingruppierungsstufe im TV-V-ukb ohne Zulagen ergibt. Für alle Begünstigten des Leistungsplans gilt dies ab dem 01.01.2010.

#### **3. Leistungsnachweis**

Der Nachweis über die Höhe der Versorgungsleistung (Leistungsnachweis), die sich aufgrund des Versorgungsbetrages ergibt, erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 5 Jahre, erstmals mit Aufnahme des Begünstigten in den Kreis der Begünstigten.

#### **4. Anpassung der Versorgungsleistungen**

Die Altersleistung erhöht sich regelmäßig um die dem einzelnen Begünstigten zuzurechnenden Erträge der Kasse, höchstens jedoch bis zu den Obergrenzen gem. §§ 2 und 3 KStDV.

#### **5. Unverfallbarkeit**

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitarbeiters aus den Diensten des Mitgliedsunternehmens gehört er weiterhin zu den Leistungsanwärtern, wenn er die zeitlichen Voraussetzungen des § 1 b BetrAVG erfüllt. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft entspricht dem bis zu diesem Zeitpunkt finanzierten Wert der Versorgung

#### **6. Vorgezogene Kapitalleistung**

Bezieht ein Begünstigter vor Erreichen der Altersgrenze ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung und scheidet er aus den Diensten des Mitgliedsunternehmens aus, so kann er zum gleichen Zeitpunkt die vorgezogenen betrieblichen Altersleistungen erhalten. Er erhält dann den unverfallbaren Anspruch gem. Ziffer 5.

#### **7. Auszahlungsverfahren**

Bis drei Monate vor Rentenbeginn kann der Begünstigte bestimmen, dass anstelle der lebenslangen, monatlichen Altersrente ein wertgleiches einmaliges Alterskapital gezahlt wird.

### **B. Grundsätze**

#### **1. Versorgungsleistungen der Kasse**

Die Leistungsempfänger erhalten die Versorgungsleistung von der Kasse. Satzungsgemäß muss die Kasse ihre Versorgungsleistungen jedoch einstellen bzw. kürzen, wenn das Mitgliedsunternehmen die erforderlichen Finanzierungsmittel der Kasse nicht bzw. nicht mehr zur Verfügung stellt. Sollte dem Begünstigten in diesem Falle trotz der grundsätzlichen Freiwilligkeit der Leistung ein Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistung zustehen, so richtet sich der Anspruch nicht gegen die Kasse, sondern nur gegen das Mitgliedsunternehmen.

**2. Finanzierung der Versorgungsleistungen**

Die Finanzierung der Versorgungsleistungen erfolgt in vollem Umfang durch Rückdeckungsversicherungen der Kasse. Die Beiträge zur Rückdeckung werden von dem Mitgliedsunternehmen aufgebracht und der Kasse zugewendet; der Mitarbeiter hat keine Beiträge aufzubringen.

Nimmt der Versicherer den Antrag oder eine Leistungsanpassung nur mit Leistungseinschränkungen bzw. Leistungsausschlüssen an, so werden die Versorgungsleistungen entsprechend gemindert bzw. ausgeschlossen.

Das Mitgliedsunternehmen behält sich vor, die Finanzierung zu kürzen oder einzustellen, wenn sich die bei der Errichtung des Versorgungswerkes maßgebenden Verhältnisse so wesentlich geändert haben, dass ihr die Aufrechterhaltung der Versorgung im vorgesehenen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

**3. Freiwilligkeit der Versorgungsleistungen**

Die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen der Kasse. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen kann ein Rechtsanspruch nicht gegen die Kasse begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig geleistet.

**4. Erklärung des Mitarbeiters**

Der Mitarbeiter kann nur dann zum Kreis der Begünstigten zählen und Versorgungsleistungen erhalten, wenn er eine gesonderte Erklärung zu den Leistungs- und Finanzierungsgrundsätzen unterzeichnet und seine Zustimmung zum Abschluss einer Rückdeckungsversicherung auf sein Leben gibt.

**5. Verpfändungsverbot**

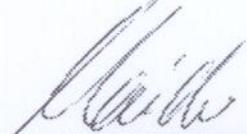
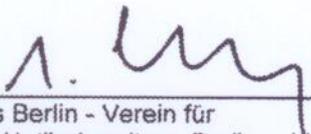
Ansprüche auf Versorgungsleistungen dürfen nicht verpfändet, abgetreten oder auf irgendwelche Art bevorschusst werden.

**Bestätigung des Mitgliedsunternehmens**

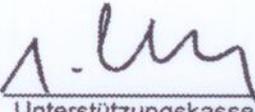
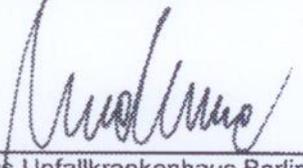
Dieser Leistungsplan tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Wir bestätigen, dass es sich bei vorstehendem Leistungsplan um die abgestimmte gültige Fassung handelt.

Berlin, 17.12.2009  
(Ort, Datum)

   
Unfallkrankenhaus Berlin - Verein für  
Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Berlin e. V.

Berlin, d. 18.12.2009  
(Ort, Datum)

   
Unterstützungskasse für das Unfallkrankenhaus Berlin,  
Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung  
Berlin e. V. (UUKB)